

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Oktober 1993



3123. Quartierplan Zihl-Kellerloch, Dürnten

Am 10. September 1993 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 18. März 1986, 15. Januar 1991 und 18. August 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Zihl-Kellerloch.

Gde. Dürnten

Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 18. März 1986 sind Rekurse erhoben worden, die gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. November 1988 zur Quartierplanüberarbeitung mit Verzicht auf ein Trottoirteilstück an der Quartierstrasse A führten. Mit Urteil vom 11. Januar 1990 ist das Bundesgericht auf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten. Die Quartierplanänderungen sind vom Gemeinderat Dürnten mit Beschluss vom 15. Januar 1991 festgesetzt worden. Auch gegen diese Festsetzung sind Rekurse erhoben worden, die gemäss Entscheid der Baurekurskommission III vom 4. Dezember 1991 zu Änderungen beim Kostenverleger für die Energieversorgung sowie zu einer Erhöhung der Geldausgleiche für Mehr- und Minderzuteilungen führten. Mit Beschluss vom 18. August 1992 setzte der Gemeinderat Dürnten auch diese Quartierplanänderungen fest. Ein erneuter Rekurs ist von der Baurekurskommission III mit Entscheid vom 2. Juni 1993 abgewiesen worden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 21. Juli 1993 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bubikonerstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Umfahrungsstrasse S-18 und im Westen durch den Berenbach begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dürnten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bubikonerstrasse, die Tannägertenstrasse und die Quartierstrassen A, B und C.

Die an der Quartierstrasse A auf 18 bzw. 20 m, an der Fusswegverbindung zur Bubikonerstrasse auf 10 m und am Weg Kat.-Nr. 11300 auf 15,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. An den Fusswegen G und F entlang dem Dorfbach werden 3,5 m ab Wegrand nur ostseitig Baulinien festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 4,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

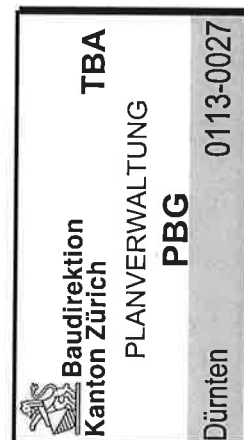
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Dürnten vom 18. März 1986, vom 15. Januar 1991 und vom 18. August 1992 festgesetzte Quartierplan Zihl-Kellerloch wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung



eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller